Merkblatt - Tiertransporte

(für Transporte über 65 km und bis 8 h Dauer im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit)

Was ist beim Transport von Tieren alles zu beachten?

1) Transporteure benötigen eine **Zulassung als Transportunternehmer**. Diese Zulassung vom Typ I kann bei der zuständigen Behörde (hier: Veterinäramt des Kreises Viersen) beantragt werden (s. Antrag auf Zulassung als Transportunternehmen). Die Zulassung ist auf maximal 5 Jahre zu befristen.

2) Fahrer der Transportfahrzeuge (das muss nicht zwingend der Transportunternehmer selber sein) müssen im Besitz eines **Befähigungsnachweises** (Sachkunde) sein. Der Befähigungsnachweis ist zu widerrufen, wenn dessen Inhaber wiederholt oder grob gegen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 oder der Tierschutztransportverordnung verstoßen hat und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies auch weiterhin geschieht. Weitere Informationen zum Befähigungsnachweis und dessen Erwerb erhalten Sie direkt beim Veterinäramt des Kreises Viersen.

3) Beim Transport müssen immer folgende **Papiere** mitgeführt werden:

- Befähigungsnachweis(e) der Personen, die für die Betreuung der Tiere verantwortlich sind
- Transport- und Desinfektionskontrollbuch
- Transportpapier mit folgenden Angaben:

    1. Herkunft der Tiere
    2. Versandort
    3. Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung (Beförderung = der gesamte Transportvorgang vom Versand bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen)
    4. vorgesehener Bestimmungsort
    5. voraussichtliche Dauer des Transportes

4) Das (die) **Transportfahrzeug(e)** müssen grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- sie müssen Witterungsschutz bieten
- sie müssen leicht zu reinigen und desinfizieren sein
- sie müssen den zu erwartenden Belastungen standhalten
- sie müssen ausreichend Frischluft gewährleisten
- sie müssen über einen rutschfesten Boden verfügen
- sie müssen über eine ausreichende Anzahl und geeignete Trennwände verfügen
- sie müssen über eine ausreichende Beleuchtung der Ladefläche verfügen
- das Ausfließen von Kot und Urin muss auf ein Mindestmaß beschränkt sein
- eine Beschilderung mit dem Symbol für lebende Tiere muss deutlich sichtbar angebracht sein

5) Es dürfen grundsätzlich nur **transportfähige Tiere** transportiert werden; transportunfähige Tiere sind z. B. kranke oder zu junge Tiere oder Tiere, die hochtragend sind.

6) Für jede Tierart gibt es spezielle Mindestmaße an Flächenbedarf sowie tierartspezifische Besonderheiten beim Transport. Diese können den veröffentlichten Merkblättern entnommen werden.